

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.02.1968

Geschäftszahl

0974/67

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1968/02/02 0732/67 1

Stammrechtssatz

Die Verpachtung ist in der Regel noch nicht als Betriebsausgabe anzusehen, insbesondere wenn es sich um einen bloß auf ein Jahr befristeten Pachtvertrag handelt und der Verpächter weiterhin im Betrieb als Berater des Pächters tätig ist und hierfür ein Honorar erhält. Ein dem Pächter gleichzeitig eingeräumtes Optionsrecht auf die Erwerbung des Betriebes wirkt, wenn es auch vor Ablauf des Pachtverhältnisses ausgeübt wird, nicht auf den Beginn desselben zurück.

*

E 2.2.1968, 732/67 #1

Beachte

y6858;